



**Entscheidung Nr. 14129 (V) vom 24.09.2019
bekanntgemacht im Bundesanzeiger AT 28.10.2019**

Antragsteller und Verfahrensbeteiligte:
Sony Pictures Entertainment
Deutschland GmbH

Verfahrensbevollmächtigte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf Antrag
gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG i.V.m. §§ 21 Abs. 5 Nr. 2 und 23 Abs. 4 JuSchG
in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Kunst:

Länderbeisitzerin Hamburg:

einstimmig entschieden:

Die DVD
„**Die Todeskandidaten**“,
Sony Picture Home Entertainment,
München

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Die DVD „Die Todeskandidaten“, Sony Picture Home Entertainment, München, wurde mit Entscheidung Nr. 8413 (V) vom 07.10.2008, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 166 vom 31.10.2008, indiziert. Der Action-Film aus den USA erschien im Jahr 2007 unter dem Originaltitel "The Condemned". Regie führt Scott Wiper, Darsteller sind u.a. Steve Austin, Vinnie Jones und Nathan Jones. Die Laufzeit des Films beträgt ca. 109 Minuten (102:53 Min. ohne Abspann).

Der Film hat folgenden Inhalt:

In einer illegal im Internet zu sehenden Life-Fernsehshow mit dem Namen "The Condemned" kämpfen zehn Menschen auf einer einsamen Insel ums Überleben. Nur demjenigen von ihnen, der am Ende als einziger übrig bleibt, wird die Freiheit geschenkt. Jeder trägt eine Sprengstoff-Fußkette, die bei Flucht oder nach Ablauf von 30 Stunden explodiert.

Der Millionär Ian Breckel hat die „Kandidaten“, zum Tode verurteilte Schwerebrecher aus Gefängnissen auf der ganzen Welt, freigekauft. Die Lifeshow erreicht enorme Einschaltquoten. Nur der Ex-Soldat Jack Conrad, der in einem Gefängnis in El Salvador auf seine Hinrichtung wartete, versucht zunächst, das Spiel ohne Morden zu beenden, was sich jedoch angesichts der von anderen Kämpfern schon bald begangenen Brutalitäten als unmöglich erweist. Als Jack am Ende übrig bleibt, ist auch nahezu das gesamte Filmteam tot.

Das 3er-Gremium führte in seiner Indizierungsentscheidung aus, der Film wirke verrohend und stelle Gewalthandlungen selbstzweckhaft und teilweise in epischer Breite dar. Der Film sei eine Aneinanderreihung von sehr real erscheinenden Gewalthandlungen und enthalte zynische Kommentare und rassistische und menschenverachtende Äußerungen.

Der Verfahrensbevollmächtigte beantragt mit Schreiben vom 23.08.2019 die Streichung der DVD aus der Liste der jugendgefährdenden Medien und begründet dies mit Schreiben vom 18.09.2019 eingehend. Die in dem Film enthaltenen Gewaltdarstellungen könnten aus heutiger Sicht nicht mehr als selbstzweckhaft und detailliert inszeniert eingestuft werden. Vielmehr bleibe der dem Action-Genre zuzuordnende Film sowohl in der Intensität als auch in der Detailgenauigkeit deutlich hinter heutigen Darstellungen dieses Genres zurück. Die Gewalthandlungen würden meist im Off erfolgen. Auch die in der Indizierungsentscheidung hervorgehobene Eingangsszene sei nach heutigen Maßstäben genretypisch und steche nicht besonders hervor. Auch die Szenen, in denen Gewalt visualisiert werde, seien inzwischen als kurz und genretypisch einzuordnen. Hinzu komme, dass sich viele der Gewalttaten in dem Filme sich als zulässige Notwehr- und Nothilfehandlungen darstellten. Zudem folge der Film einem für Jedermann eindeutig erkennbaren Gut-/Böseschema, im Rahmen dessen die gezeigte Gewalt mehrfach hinterfragt und einer moralischen Negativbewertung unterzogen werde. Teils seien die Charaktere klischeehaft böse inszeniert. Vor dem Hintergrund der moralischen Negativbewertungen müssten die gezeigten Gewalthandlungen anders bewertet werden als noch zum Zeitpunkt der ursprünglichen Indizierungsentscheidung. Dem Film sei auch eine gewisse Medienkritik sowie Kritik am existierenden Gewaltvoyeurismus nicht abzuspüren. Gerade in der heutigen Zeit, in der immer häufiger Rettungsdienste behindert, Unfallopfer fotografiert und gefilmt würden, rege der Film mehr zum Nachdenken an als zum Zeitpunkt des Erscheinens.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „Die Todeskandidaten“, Sony Picture Home Entertainment, war antragsgemäß aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG sind Medien aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben. Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Als jugendgefährdend sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, anzusehen.

Demgegenüber ist ein Medium nach der Spruchpraxis des 12er-Gremiums insbesondere dann nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen,

- wenn der Inhalt der Filme nicht als jugendaffin angesehen werden kann,
- wenn der Inhalt der Filme so gestaltet ist, dass der oder die Hauptprotagonist (en) sich nicht als Identifikationsmodell anbietet/ anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unreal eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Der Film wirkt nach heutigen Maßstäben nicht mehr verrohend.

Eine verrohende Wirkung setzt voraus, dass der Inhalt eines Mediums so gestaltet ist, dass eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegen gesetzte Anschauung entsteht (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rdnr. 33). Dies ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden

bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage, § 18 Rdnr. 5).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Der Unterschied liegt im Wesentlichen darin, dass es hier nicht auf die innere Charakterbildung ankommt, sondern auf die äußeren Verhaltensweisen.

Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist dabei ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Inangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird.

Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt (Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 38). Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden.

Bei der Beurteilung des Tatbestandsmerkmals der Anreizung zu Gewalttätigkeit sind nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle grundsätzlich auch die bei der Fallgruppe der „verrohenden Wirkung“ einzubeziehenden Aspekte zu berücksichtigen.

Das 3er-Gremium ist vorliegend zu der Überzeugung gelangt, dass die im Film enthaltenen Gewaltszenen in ihrer visuellen und akustischen Darstellung nach heutigen Maßstäben nicht mehr als jugendgefährdend einzustufen sind. Die Gewalthandlungen werden aus heutiger Sicht nicht detailliert präsentiert und sind nicht als selbstzweckhaft einzustufen.

Die Gewaltszenen erreichen von der Qualität nicht das Maß, das nach heutigen Maßstäben eine verrohende Wirkung im Sinne einer Jugendgefährdung begründet. Vielmehr gehen die Darstellungen nicht über das hinaus, was in Produktionen mit vergleichbarer Thematik aus der heutigen Zeit zu sehen ist.

Der Film ist dem Actiongenre zuzuordnen. In diesem Zusammenhang darf nicht außer acht bleiben, dass die Darstellung von Gewalthandlungen in Filmen dieses Genres in den vergangenen Jahren deutlich realitätsnaher und detaillierter erfolgen, als dies noch zum Zeitpunkt der Indizierung des verfahrensgegenständlichen Films der Fall gewesen sein mag. Die Gewaltszenen bewegen sich von ihrer Detailtreue nach heutigen Maßstäben im genretypischen Bereich.

Der Film wirkt auch nicht mehr verrohend und gewaltanreizend, weil die ganz überwiegende Zahl der dargestellten Gewalthandlungen als Notwehr bzw. Nothilfe zu klassifizieren ist und sich diese damit im Rahmen der geltenden Rechtsordnung zulässig erweisen.

Schießlich folgt der Film auch – für Rezipierende leicht erkennbar – einem eindeutigen Gut-/Böse-Schema. Dies hat eine zu der gezeigten Gewalt distanzschaffende Wirkung, zumal ein Anreiz zur Nachahmung der von den eindeutig als böse gezeichneten Charakteren ausgeübten Gewalt nicht zu vermuten ist.

Dem Verfahrensbevollmächtigten ist zuzustimmen, dass der Film durchaus auch zumindest unterschwellig gesellschaftskritische Töne anschlägt und als Kritik am Gewaltvoyerismus verstanden werden kann. Dies spricht ebenfalls gegen eine verrohende und/oder gewaltanreizende Wirkung des Films.

Da schon eine jugendgefährdende Wirkung nicht vorliegt, kam es auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und dem künstlerischen Gehalt des Filmes nicht an.

Ob aufgrund der im Film enthaltenen Gewaltdarstellungen weiterhin eine Jugendbeeinträchtigung vorliegt, war von Seiten der Bundesprüfstelle nicht zu entscheiden.

Gebührenerhebung:

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten